



FDP - Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal

*Herrn Oberbürgermeister
Peter Jung
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal*

Es informiert Sie Andrea Sperling
Anschrift Rathaus Barmen
 Johannes-Rau-Platz 1
 42275 Wuppertal
Telefon (0202) 563-6272
Fax (0202) 563-8573
E-Mail sperling@fdp-wuppertal.de
Datum 09.06.2006

Drucks. Nr. VO/0662/06
öffentlich

Antrag

Zur Sitzung am	Gremium
14.06.2006	Hauptausschuss
19.06.2006	Rat der Stadt Wuppertal

Änderungsantrag zu VO/0493/06 und VO/0498/06

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wegen der vorhandenen Beschlusslage und der widersprüchlichen Darstellung in den Medien beantragt die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal, der Hauptausschuss und der Rat mögen den Beschluss des Verkehrsausschusses vom 31.05.2006 wie folgt neu fassen:

„Alle Teilnehmer, die Pinguine im Rahmen der Pinguinale über den Wuppertaler Zooverein erworben haben und diese zukünftig im öffentlichen Verkehrsraum aufstellen möchten, erhalten eine auf drei Jahre befristete, wegen des öffentlichen Interesses, gebührenfreie Sondernutzungserlaubnis.
Über eine Verlängerung dieses Zeitraumes ist ggf. neu zu entscheiden.“

Begründung:

Wegen des öffentlichen Interesses, der positiven Resonanz bei den Bürgern und Unternehmen sowie der medialen Wirkung für die Stadt und den Wuppertaler Zoo, soll die z.Z. befristete Sondernutzungserlaubnis vorerst bis zum 31.12.2009 gebührenfrei verlängert werden.

Die Pinguine sind zum Werbeträger für den Wuppertaler Zoo und die Stadt Wuppertal geworden, sodass ein öffentliches Interesse vorliegt und somit eine, gem. § 12 Absatz 1 b der Sondernutzungssatzung, gebührenfreie Sondernutzungserlaubnis erfolgen kann.

Die Erlaubnis bezieht sich jedoch nur auf Pinguine, die im Rahmen der Pinguinale über den Wuppertaler-Zoo erworben wurden.

Die Aufstellung erfolgt unter Berücksichtigung der verkehrlichen Aspekte. Sonderaufbauten (Gerüste, Container etc.) sind für die Aufstellung nicht zu genehmigen. Es sind nur Standsockel, die zur Standsicherung des Pinguins beitragen und keine zusätzliche Werbung beinhalten, bei der Aufstellung zu benutzen.

Die „großen Pinguine“ dürfen auch an Standorten aufgestellt werden, die nicht unmittelbar vor den Geschäftsräumen liegen (z.B. Grünstreifen Bundesallee, Fußgängerzonen und Stadtplätze).

Die „Minipinguine“ (65 cm Höhe) erhalten ebenfalls eine gebührenfreie SN-Erlaubnis. Die Genehmigung wird für diese jedoch nur für Standorte vor dem Ladenlokal bzw. „an der Stätte der Leistung“ erteilt.

Für Pinguine, für die keine Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden können, weil sie auf städtischen Flächen aufgestellt werden, die nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zuzurechnen sind, wird von der jeweiligen Fachdienststelle eine analoge Erlaubnis erteilt (z.B. Park- und Waldanlagen, fiskalische städtische Flächen).



Jürgen Henke

– Fraktionsvorsitzender –